

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 11. September 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
19.06.2018	2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-7-K, 2236-4-1-8-K, 2236-5-1-K, 2236-7-1-K Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019	298
22.06.2018	2234-2-K Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	312
10.07.2018	2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung	314
19.07.2018	2232-2-K, 2232-3-K Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	328
24.07.2018	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes	332
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst		
23.07.2018	2230.1.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	333
23.07.2018	2230.1.1.1.1.3-K Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	335
08.08.2018	2230.1.3-K Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch	337
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019

vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag von den Fächern Religionslehre, Ethik oder Deutsch befreit werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer der Unterrichtsorganisationsformen

nach Abs. 1 bis 3 teilnehmen, können eigene Klassen mit geeigneten Unterrichtsangeboten eingerichtet werden.“

5. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „mit Zustimmung der Schulaufsicht“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
8. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Unterricht im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife richtet sich nach den Anlagen 2, 3 und 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO).“
9. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlunterricht“ durch die Wörter „Wahl- und Förderunterricht“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ gestrichen.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Angabe „(BBiG)“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) an den Sitzungen des Gesamt-

betriebrates oder Betriebsrates, der Gesamtjugendvertretung oder Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder“.

cc) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes –“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „auch noch“ gestrichen.

bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „(z.B. Berichtshefte)“ durch die Wörter „ , beispielsweise Berichtshefte,“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „(Schulaufgaben)“ sowie die Wörter „(einschließlich Stegreifaufgaben)“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Wörter „ ; schriftliche Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, mündliche insbesondere auch Stegreifaufgaben“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „werden auf Antrag nicht benotet“ durch die Wörter „können auf Antrag nicht benotet werden“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife gilt § 16 Satz 2 FOBOSO.“

c) In Abs. 8 werden die Wörter „in einem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die Wörter „in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zum Abschluss eines Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis, das am letzten Unterrichtstag der Klasse im Schuljahr ausgestellt und an diesem Tag ausgehändigt wird, sofern die Schulleitung keinen späteren Termin für die Zeugnisaushändigung bestimmt.“

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 2.

dd) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei regelmäßigem Besuch der Berufsintegrationsvorklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des Schuljahres eine Bescheinigung des Leistungsstandes.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei erfolgreich abgeschlossener Vollzeitbeschulung wird für Schülerinnen und Schüler, die bisher noch nicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nachweisen, folgender Vermerk in das Jahreszeugnis eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“ ²Im Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres wird eine Bemerkung entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) eingetragen. ³Bei Vollzeitbeschulung wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ein Zwischenzeugnis ausgegeben. ⁴In den Berufsintegrationsvorklassen wird das Zwischenzeugnis durch ein Lernentwicklungsgespräch ersetzt. ⁵Das Beiblatt Leistungsausprägung ist Teil der Bescheinigung des Leistungsstandes der Berufsintegrationsvorklasse sowie des Zwischen- und des Jahreszeugnisses der Berufsintegrationsklasse.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

- „5. das Abschlussjahr der Berufsschule freiwillig wiederholen, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird nach dem Wort „Berufsgrundschuljahres“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Berufsvorbereitungsjahres“ die Wörter „sowie der Berufsintegrationsklasse und die Bescheinigungen der Berufsintegrationsvorklasse“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
13. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§15
- Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres
- (1) ¹Schülerinnen und Schüler erhalten ein Jahreszeugnis, das die Befreiung von der Berufsschulpflicht bestätigt, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht haben und in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. ²Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde. ³Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Schulbesuchstage ausgestellt, die bei regelmäßigem Schulbesuch nach pädagogischem Ermessen Bemerkungen mit Beobachtungen zum Sozialverhalten, zum Lern- und Arbeitsverhalten und zur individuellen Lernentwicklung enthalten können, die dem Übergang in das Berufsleben förderlich sind.
- (2) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird. ²Notenausgleich kann gewährt werden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.
- (3) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „(Art. 25 BayEUG)“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Der Eintrag unterbleibt, wenn im Zeugnis mehr als zwei Bemerkungen nach § 13 Abs. 6 Satz 3 enthalten sind.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. im Abschlusszeugnis über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder“.
- bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „mit Englisch als erster Fremdsprache, Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums mit Englisch als zweiter Fremdsprache“ gestrichen.
- ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 28 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ durch die Wörter „gemäß § 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 24 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
17. In Anlage 1 Satz 3 wird das Wort „Religion“ durch das Wort „Religionslehre“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegerberufe

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Vollendung des 17. Lebensjahres sowie“ gestrichen.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird das Wort „befriedigender“ durch das Wort „ausreichender“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.
 - d) In Nr. 4 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 16. Lebensjahres“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die verkürzte Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MPhG gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.2** (vgl. die Anlagen 2 und 3 PhysTh-APrV).“

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich möglicher Unterbrechungen“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.“

4. § 36b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2,50“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

5. Die Anlagen 2.1 und 2.2 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/ Pharmazie

Die Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 14 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „einschließlich möglicher Unterbrechungen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.“

3. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Die Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 36 Abs. 5 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

In § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 17 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43b wie folgt gefasst:

„§ 43b (aufgehoben)“.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „wurden,“ das Wort „und“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“
4. § 14 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶In den gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern, in den Profulfächern Gestaltung-Praxis sowie Medien und im profilvertiefenden Wahlpflichtfach Experimentelles Gestalten können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden.“
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 3“ die Angabe „oder Abs. 4“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „darin“ gestrichen.
6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Vor Beginn der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde,“.
- bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „vor Beginn der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesamtergebnisse“ die Wörter „in einbringungsfähigen Fächern“ ergänzt.
9. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule durchlaufen wurde und den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 genügt“ durch die Wörter „die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 2 erfüllt“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und in höchstens zwei Gesamtergebnissen“ gestrichen.
12. § 43b wird aufgehoben.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.1 Spalte 1 wird die Angabe „(Buchst. c)“ durch die Angabe „(Nr. 1.3)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1.2 Spalte 1 wird die Angabe „(Buchst. c)“ durch die Angabe „(Nr. 1.3)“ ersetzt.
- cc) In Fußnote 4 wird das Wort „Wahlfach“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt.
- b) Nr. 3 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
14. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4.1 Fußnote 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „1. für das Fachabitur:
- a) Religionslehre bzw. im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG Ethik,
- b) Geschichte,
- c) Profulfach 4 oder
- d) Rechtslehre in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft und Wirtschaft und Verwaltung bzw. Chemie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen.“.
- b) Nr. 4.2 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. Die Anlage 5 Nr. 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

²Abweichend davon tritt § 6 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

München, den 19. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler
Staatsminister

Anhang zu § 3 Nr. 5:

Anlage 2.1
(zu § 9 Abs. 2 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Wissenschaftliche Grundlagen	20	20	20	60
Berufs- und Staatskunde	20	0	20	40
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380
Krankheitslehre	120	180	120	420
Angewandte Physik	40	0	0	40
Sozialwissenschaften	40	20	0	60
Prävention und Rehabilitation	0	40	0	40
Trainings- und Bewegungslehre	60	40	0	100
Physikalische Therapie (Theorie und Praxis)	120	0	0	120
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	80	340	280	700
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	340	160	0	500
Erste Hilfe	30	0	0	30
Bewegungserziehung	40	40	40	120
Befunderhebung	100	0	0	100
Massagetherapie	110	40	0	150
Zur Verteilung auf obige Fächer				40
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	1360	960	540	2900
Praktische Ausbildung				
Chirurgie	0	0	0	240
Innere Medizin	0	0	0	240
Orthopädie	0	0	0	240
Neurologie	0	0	0	240
Pädiatrie	0	0	0	160
Psychiatrie	0	0	0	80
Gynäkologie	0	0	0	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	0	0	0	240
Sonstige Einrichtungen	0	0	0	80
Summe praktische Ausbildung	100	560	940	1600¹
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	1460	1520	1480	4500

¹ Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete und die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule; die praktische Ausbildung erfolgt erst ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres.

Anlage 2.2
(zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie
– verkürzte Ausbildung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3

Fächer	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr	Drittes Halbjahr	18-monatige Ausbildung	12-monatige Ausbildung
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht					
Anatomie und Physiologie	50	20	0	70	20
Krankheitslehre	0	0	20	20	20
Angewandte Physik	20	0	0	20	0
Trainings- und Bewegungslehre	100	0	0	100	0
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	40	260	240	540	500
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	100	200	200	500	400
Bewegungserziehung	40	10	0	50	10
Befunderhebung	20	30	20	70	50
Zur Verteilung auf obige Fächer				30	0
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	370	520	480	1400	1000
Praktische Ausbildung¹	300	200	200	700	400
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	670	720	680	2100	1400

¹ Soweit die Schule nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BFSO HeilB in gesonderten Klassen die verkürzten Ausbildungen durchführen, können aus dem 1. Halbjahr maximal 100 Std. der praktischen Ausbildung in das 2. bzw. 3. Halbjahr verschoben werden.

Anhang zu § 7 Nr. 13 Buchst. b:

3. Wahlpflichtfächer – zweistündig –

3.1 Profilvertiefende Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre ¹⁶	Anmerkungen
Informatik	ja	2	Technik und Internationale Wirtschaft; sonst profilerweiternd; nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Biotechnologie	ja	2	Agrarwirtschaft, Bio- und Umweltechnologie
Wirtschaft Aktuell	ja	2	Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft
Sozialpsychologie	ja	2	Sozialwesen, profilerweiternd für Gesundheit
Experimentelles Gestalten	ja	2	Gestaltung
Spektrum der Gesundheit	ja	2	Gesundheit, profilerweiternd für Sozialwesen

3.2 Profilerweiternde Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre ¹⁶	Anmerkungen
Französisch (fortgeführt)	ja	2	nicht parallel zu Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der gleichen Sprache
Spanisch (fortgeführt)	ja	2	
Mathematik Additum	ja	2	in Jahrgangsstufe 12 nur für Nichttechnik wählbar
Physik Additum (ABU)	ja	1	nur in ABU nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Aspekte der Physik	ja	2	nicht in Technik und ABU
Aspekte der Chemie	ja	2	nicht in Technik, ABU, Gesundheit; in Sozialwesen (FOS) und Gesundheit (BOS) nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Sport	nein	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 der FOS
English Book Club	ja	1	
Internationale Politik	ja	1	besonders geeignet für bilingualen Unterricht
Aspekte der Biologie	ja	1	nicht in ABU, Sozialwesen und Gesundheit
Informatik	ja	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Wirtschaft und Recht	ja	1	nicht in Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft und Sozialwesen
Aspekte der Psychologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Soziologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Gesundheitswirtschaft und Recht	ja	1	nur in Gesundheit
Studier- und Arbeitstechniken	nein	1	nur in Jahrgangsstufe 12
Kunst	nein	1	
Musik	nein	1	
International Business Studies	ja	1	nicht in Internationale Wirtschaft
Szenisches Gestalten	nein	1	Projektarbeit, deren Umfang mindestens 2 Wochenstunden entspricht

¹⁶ Eintrag „1“ in Spalte „Jahre“: entweder in Jahrgangsstufe 12 oder in Jahrgangsstufe 13 wählbar; Eintrag „2“ in Spalte „Jahre“: aufsteigend in den Jahrgangsstufen 12 und 13 wählbar; soweit zuvor noch nicht besucht, kann Wahlpflichtunterricht gemäß Lehrplan der Jahrgangsstufe 12 auch in Jahrgangsstufe 13 besucht werden.

Anhang zu § 7 Nr. 14:**Anlage 2**
(zu § 12)**Studentafel des DBFH-Bildungsgangs****1. Gewerblich-technische Ausbildungsberufe**

Ausbildungsabschnitt	1	2	3 1	3 2
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
Allgemeinbildender Unterricht	Std.	Std.	Std.	Std.
Religionslehre ¹	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	3	2	3	6
Mathematik Additum	0	1	1	3
Physik (Profilfach 1)	2	3	4	6
Chemie (Profilfach 2)	1	1	2	2
Informatik	0	2	0	2
Zwischensumme	14	19	20	33
Fachlicher Unterricht	25	19	18	0
Wahlunterricht		1	1	1
Gesamt	39	39	39	34

2. Kaufmännische Ausbildungsberufe

Ausbildungsabschnitt	1	2	3 1	3 2
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
Allgemeinbildender Unterricht	Std.	Std.	Std.	Std.
Religionslehre ¹	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	2	3	4	6
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (Profilfach 1)	2	2	6	6
Volkswirtschaftslehre (Profilfach 2)	1	2	3	2
Naturwissenschaften	1	1	1	2
Informatik	0	0	3	3
Zwischensumme	14	18	27	33
Fachlicher Unterricht	24	21	11	0
Wahlunterricht	1	0	1	1
Gesamt	39	39	39	34

¹ Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

Anlage 3
(zu § 14)

Schulaufgaben pro Schulhalbjahr oder Ausbildungsabschnitt an der Beruflichen Oberschule

Fach	FOS-Vorkurs	BOS-Vorkurs (ganzjährig)	BOS-Vorkurs (halbjährig)	Vorklasse (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 11 (FOS)	Jahrgangsstufe 12 (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 13 (FOS und BOS)	DBFH, Ausb.-Abschnitt 1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 2	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/2
Deutsch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Englisch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Mathematik	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Profifach 1					1	1	1	1	1		2
Profifach 2						1	1				
Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife						1	1				
Summe im Schuljahr	3	6	6	12	8	10 oder 12	10 oder 12	4	4		8

Anhang zu § 7 Nr. 15 Buchst. b:

4.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je dreifach Prüfungsfächer 1 bis 4	180	Prüfungsergebnis = Gesamtergebnis (GE) mindestens „ausreichend“ in allen 8 Fächern oder - höchstens 2 GE mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden; - beim Abitur kein GE der Prüfungsfächer 1 bis 4 mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung
4 Prüfungen, je zweifach Prüfungsfächer 5 bis 8	120	
Summe	300	mindestens 100 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung außerhalb der acht Prüfungsfächer gemäß Nr. 4.1 geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesem Fall	Voraussetzungen für das Bestehen
330	mindestens 110 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 132 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn die fachgebundene Hochschulreife erreicht wurde und in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „ausreichend“ vorliegt.

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote **S**

S = $17/3 - 5 \cdot E/M$

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

Anhang zu § 7 Nr. 16:**1. Gesamtergebnisse****1.1 Technische Ausbildungsberufe**

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre ¹	1				
Sozialkunde	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch ²	1	2	2		
Englisch ²	1	2	2		
Mathematik ²	1	2	2		
Mathematik Additum	1	1			
Physik ²	1	2	2		
Chemie	1	1			
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe

Fach	Leistungen nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre ¹	1				
Sozialkunde	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch ²	1	2	2		
Englisch ²	1	2	2		
Mathematik ²	1	2	2		
Naturwissenschaften	1	1			
BwR ²	1	2	2		
Volkswirtschaftslehre	1	1			
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

¹ Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

² Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 566)

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 89 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem § 34 wird folgender Satz 4 angefügt:
„In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außerkräfttreten, Übergangsregelungen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II, IIIa und IIIb wird jeweils die Zeile „Projekte/Schulleben¹⁾“ wie folgt gefasst:

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
„Projekte/Schulleben	1						1“.

- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „178“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von den Stundentafeln können bis zu drei Wochenstunden der 180 Gesamtstunden für verpflichtenden Unterricht zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse, z. B. durch zusätzlichen Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder vertiefenden Unterricht zur Ausgestaltung des Schulprofils wie beispielsweise Forscher- oder Chorklassen, eingesetzt werden.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „welche Fächer in welchen Jahrgangsstufen gegebenenfalls gekürzt werden, trifft die Schulleitung“ durch die Wörter „ob und gegebenenfalls welche Wochenstunden in einzelnen Jahrgangsstufen hierdurch ersetzt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Unterricht“ durch das Wort „Pflichtunterricht“ ersetzt.

c) Fußnote 9 wird wie folgt gefasst:

„9) Verpflichtend zwei Wochenstunden Basissportunterricht (BSU) und unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen bis zu zwei weitere Wochenstunden Sportunterricht, der als BSU oder Differenzierter Sportunterricht (DSU) angeboten werden kann.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Spalte 1 „Vorrückungsfach“ Zeile „Kunst, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)“ und Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 5, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 47 Abs. 3 Nr. 6, § 49 Abs. 1 Satz 2, Anlage 1 in den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II und IIIb, dort jeweils Spalte 1 „Unterrichtsfach“ Zeile „Haushalt und Ernährung“ sowie in Fußnote 7 Spiegelstrich 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Haushalt

und Ernährung“ durch die Wörter „Ernährung und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 22. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler
Staatsminister

2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung

vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 634)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wird Satz 1.
 - c) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Wortlaut wird Satz 2.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Der Zweite Teil wird aufgehoben.
5. Der bisherige Dritte Teil wird der Zweite Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Aufnahme, Schulwechsel“.

6. Der bisherige § 26 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Voraussetzungen, Zeitpunkt“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Abs. 3)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres bei Aufnahme in die

 - a) vierstufige Wirtschaftsschule das 15. Lebensjahr,
 - b) dreistufige Wirtschaftsschule das 16. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule sind Schülerinnen und Schüler geeignet

 1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern sie nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66
 - a) im Zwischenzeugnis oder
 - b) im Jahreszeugnis

- erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO),
2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen oder Mittelschulen, wenn sie
- a) die Vorrückungserlaubnis in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben oder
- b) im Jahreszeugnis der der Eingangsstufe vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden,
- aa) höchstens einmal die Note 5 oder
- bb) in den Fächern Deutsch, Englisch, soweit Pflichtfach, und Mathematik mindestens die Note 4
- nachweisen, oder
3. die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.
- ²Die Zeugnisse nach Satz 1 und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das folgende Schuljahr.
- (4) ¹Schülerinnen oder Schüler von Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen das Wiederholen versagt wurde, können auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 in die gleiche oder nächst höhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule nur aufgenommen werden, wenn sie nach den Zeugnissen und dem Gutachten der Schule, in dem auch die Ursachen für das Versagen mitzuteilen sind, für den Besuch der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule geeignet erscheinen. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben und die Probezeit bestanden hat.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisses“ die Wörter „am letzten Tag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des Schulhalbjahres)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses“ gestrichen.
- cc) In Satz 6 Halbsatz 1 werden die Wörter „den Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „einem Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- dd) In Satz 8 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.
- g) Die Abs. 7 und 8 werden durch folgenden Abs. 7 ersetzt:
- „(7) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, entscheidet die Regierung mit Wirkung für die öffentlichen Schulen über die Verteilung.“
7. Der bisherige § 27 wird § 3 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „ , im Übrigen in den letzten Tagen der Sommerferien“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter „zum Termin nach Satz 3“ werden durch die Wörter „in den Ferien“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „den Sätzen 2 und 3 setzt das Staatsministerium“ werden durch die Wörter „Satz 2 setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Der Probeunterricht dauert bis zu drei Tage; er kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. ²Die Regierungen können die gemeinsame Durchführung für mehrere Schulen anordnen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied einen Aufnahmecommissionen ein, dem Lehrkräfte angehören.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden“ durch die Wörter „ein vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Diese oder dieser“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Wurde in beiden Fächern die Note 4 erreicht, erfolgt die Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 28 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 4, 6 und 7 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „oder Realschulen bzw. von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen“ durch die Wörter „ , Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung bei Aufnahme
1. in die höhere Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder
 2. in die höhere Jahrgangsstufe 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO erreicht wird.“
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „oder einer Realschule“ gestrichen.
- e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“
9. Der bisherige § 29 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Gymnasiums oder“ durch das Wort „Gymnasiums,“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder Realschulen oder für Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Mittlere-Reife-Klasse“ durch die Wörter „ , Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen“ ersetzt und das Wort „besuchen,“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
10. Der bisherige § 30 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Nachholfrist und Probezeit“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit; § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Beim Übertritt von öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschule entfällt die Probezeit, wenn die übertretende Schülerin oder der Schüler die Vorrückungserlaubnis für die nächst höhere Jahrgangsstufe erhalten hat; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind.“
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
11. Der bisherige § 31 wird § 7.
12. Der bisherige § 32 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „§§ 28 bis 30“ wird durch die Wörter „die §§ 4 bis 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Wortlaut wird Abs. 1 Satz 2.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
13. Der bisherige Vierte Teil wird der Dritte Teil.
14. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)“ gestrichen.
15. Der bisherige § 33 wird § 9 und wie folgt gefasst:
- „§ 9
- Klassen, andere Unterrichtsgruppen
- „Die Schule entscheidet nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind. ³Bestehen an einem Ort mehrere Klassen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, soll er gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her. ⁵Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.“
16. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
17. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 56 BayEUG)“ gestrichen.
18. Die bisherigen §§ 36 bis 39 werden aufgehoben.
19. Der bisherige § 40 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaftsschulen fünf und bei zweistufigen Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „fünf und bei zweistufigen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Wirtschaftsschulabschluss nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann; die Regierung kann Ausnahmen zulassen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Schulleitung der zuletzt besuchten Wirtschaftsschule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächst gelegene Berufsschule zu verständigen.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
20. Die Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 3
- Studentafeln, Fächer“.
21. Der bisherige § 41 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 42 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Für die Wirtschaftsschule gelten die Studentafeln gemäß den **Anlagen 1 bis 4**. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. ³Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr. ⁴Mit Genehmigung der Regierung kann der Unterricht gemäß den Anlagen in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Prüfungsfächern in der letzten Jahrgangsstufe, erteilt werden.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.

23. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

24. Der bisherige Fünfte Teil wird der Vierte Teil und in der Überschrift wird das Wort „Hausaufgaben,“ gestrichen.

25. Die Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Leistungsnachweise“.

26. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 46 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer. ²Vor dem Beschluss ist das Schulforum zu hören. ³Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. ⁴In dreistündigen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in vier- und mehrstündigen Pflichtfächern mindestens drei Schulaufgaben zu fertigen. ⁵§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁶In den Fächern Deutsch und Englisch soll in der Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder in der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule eine von drei Schulaufgaben in der Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. ⁷In der ersten Jahrgangsstufe der drei- und vier-

stufigen Wirtschaftsschule soll mindestens eine Schulaufgabe im Fach Englisch in der Form der mündlichen Prüfung abgehalten werden.“

d) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

28. Der bisherige § 47 wird § 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Auf eine Schulaufgabe sind in der Regel 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Abschlussprüfungsfächern ist eine Bearbeitungszeit zugrunde zu legen, die der optimalen Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler dient. ³Bei Aufsätzen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu verlängern. ⁴In der letzten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung je zwei Schulaufgaben im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁵Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ⁶Zur Bearbeitung einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren.“

29. Der bisherige § 48 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „; auf mündliche Leistungen kann verzichtet werden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „höchstens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt und werden die Wörter „§ 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gefordert; § 47“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 4 gefordert; § 13“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

30. Der bisherige § 49 wird § 15.

31. Der bisherige § 50 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 37 Abs. 2 und § 39 gelten entsprechend.“
32. Der bisherige § 51 wird § 17 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
33. Der bisherige § 52 wird § 18 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
34. In der Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.
35. Der bisherige § 53 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 20“ und die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern und Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Wörter „Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde,“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
36. Der bisherige § 54 wird § 20.
37. Der bisherige § 55 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung nach der
1. Jahrgangsstufe 8 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule Noten erzielt wurden, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,
 2. Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen oder Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde.“
38. Der bisherige § 56 wird § 22 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
39. Der bisherige § 57 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Rücktritt“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
40. Der bisherige § 58 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Angabe „(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
41. Der bisherige § 60 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
- „¹Zum Ende des Schulhalbjahres werden in der Regel die Zwischenzeugnisse, am letzten Unterrichtstag des Schuljahres die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und in Halbsatz 2 wird die Angabe „(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Wörter „mit ausreichender“ durch die Wörter „ohne ausreichende“ und die Wörter „§ 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- e) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „(6) War eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder Musisch-ästhetische Erziehung befreit, erhält sie oder er an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.
- (7) Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit zu ersetzen oder zu erläutern.“
- f) In Abs. 8 Satz 4 werden die Wörter „ , als Schülerlotse“ gestrichen.
- g) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 MSO“ durch die Angabe „§ 20 MSO“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
42. Der bisherige § 61 wird § 26.
43. Der bisherige Sechste Teil wird der Fünfte Teil.
44. In der Überschrift des Fünften Teils Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 54 BayEUG)“ gestrichen.
45. Der bisherige § 62 wird § 27 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die Regierung kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses kann
1. Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen,
 2. die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ durch die Wörter „dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung“ ersetzt.
46. Der bisherige § 63 wird § 28 und in Satz 3 werden die Wörter „können auf Antrag von der Abschlussprüfung befreit werden“ durch die Wörter „nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil“ ersetzt.
47. Der bisherige § 64 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
48. Der bisherige § 65 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie bildet einen Teil der schriftlichen Prüfung.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 2 bis 4 finden für die Prüfung im Fach Englisch“ durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 4 finden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.“
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Die mündliche Prüfung dauert im Fach Englisch je Prüfling mindestens fünf Minuten; in den übrigen Fächern dauert sie je Fach mindestens zehn Minuten.“
49. Der bisherige § 66 wird § 31 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵§ 29 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
50. Der bisherige § 67 wird § 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt.“
- c) In Satz 4 werden die Wörter „gelten § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
51. Der bisherige § 68 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Zeugnisnoten“ angefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Bei der Bildung der Prüfungsnote ergibt sich abweichend von Satz 1 die Prüfungsnote jeweils über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl im Fach
1. Englisch aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung und
 2. Übungsunternehmen aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 6 und der praktischen Prüfung gemäß § 31.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 69“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
52. Der bisherige § 69 wird § 34.
53. Der bisherige § 70 wird § 35 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 25 Abs. 1, 6 sowie 8 Satz 4 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
54. Der bisherige § 71 wird § 36 und Abs. 3 wird aufgehoben.
55. Der bisherige § 72 wird § 37.
56. Der bisherige § 73 wird § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
57. Der bisherige § 74 wird § 39 und wie folgt gefasst:

„§ 39

Unterschleif

¹Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ⁵Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen. ⁶Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

58. Der bisherige § 75 wird § 40 und in Abs. 3 werden die Wörter „die Bestimmungen der §§ 62 bis 74“ durch die Wörter „die §§ 27 bis 39“ ersetzt.

59. Der bisherige § 76 wird § 41 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „und/oder“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „(hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland)“ gestrichen.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „entscheidet die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „entscheidet das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

60. Der bisherige § 77 wird § 42 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ und die Angabe „§ 66 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. das Fach Englisch,

2. das Fach Wirtschaftsgeographie,

3. ein weiteres Pflichtfach und

4. ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

²In höchstens zwei Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüflings eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der letzten Jahrgangsstufe und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll, unbeschadet der notwendigen Behandlung anderer Stoffgebiete, auch auf Lehrplanthemen der letzten Jahrgangsstufe eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(5) Abweichend von Abs. 4 gilt für die mündliche Prüfung im Fach Englisch § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 sowie Satz 4 Halbsatz 1 entsprechend.“

61. Der bisherige § 78 wird aufgehoben.

62. Der bisherige § 79 wird § 43 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Zeugnisnoten“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

63. Der bisherige § 80 wird § 44 und wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch die Wörter „vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
64. Der bisherige § 81 wird § 45 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bestimmungen der §§ 75 bis 80“ durch die Wörter „die §§ 40 bis 44“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
65. Der bisherige Siebte Teil wird der Sechste Teil und in der Überschrift werden die Wörter „Übergangsbestimmungen und“ gestrichen.
66. Der bisherige § 82 wird aufgehoben.
67. Der bisherige § 83 wird § 46 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
68. Die Anlagen 1 bis 7 werden durch die im **Anhang** zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 4 ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 44a Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und d bis f“ durch die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c bis f“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 10. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler
Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 68

Anlage 1
(zu § 11)

Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8
Deutsch	5 ¹	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	18
Mathematik	4 ¹	3	4	4 ²	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt	2	2	–	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	–	–	4 ³	4 ^{2,3}	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	4
Informationsverarbeitung	4	2 ⁴	–	–	6
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

- 1 Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 3 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 4 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der vierstufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/ Sozialkunde	2 + 0,5 ¹	2 + 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	2 ² (4) + 1	2 ² (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	0,5 ¹	2 + 1	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 2
 (zu § 11)

Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	5	4	4	13
Mathematik	3	3	4 ¹	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6
Mensch und Umwelt	2	–	–	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18
Übungsunternehmen	–	4 ²	4 ^{1, 2}	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2
Informationsverarbeitung	2 ³	3	–	5
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6

- 1 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der dreistufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/ Sozialkunde	2 + 0,5 ¹	+ 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	2 ² (4) + 1	2 ² (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	–	0,5 ¹	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 3
 (zu § 11)

Studentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	5	4	9
Mathematik	4	4 ¹	8
Sozialkunde	2	–	2
Sport	1 ³	1 ³	2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	9	10	19
Übungsunternehmen	4 ²	4 ^{1, 2}	8
Informationsverarbeitung	2	2	4
Gesamt	32	30	62

- 1 In Jahrgangsstufe 11 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der zweistufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11
Übungsunternehmen	2 ¹ (4) + 1,5	2 ¹ (4) + 1

- 1 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 4
 (zu § 11)

Studentafel mit Lehrereinsatz für die vierstufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8	–	8
Deutsch	5 ¹	4	4	4	17	–	17
Englisch	5	5	4	4	18	18	–
Mathematik	4 ¹	3	4	4 ²	15	–	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8	–	8
Mensch und Umwelt	2	2	–	–	4	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4	–	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8	–	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20	20	–
Übungsunternehmen	–	–	4 ³	4 ^{2, 3}	8	8	–
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	4	4	–
Informationsverarbeitung	4	2 ⁴	–	–	6	6	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8	56	64 + 8

- 1 Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 3 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 4 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Studentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6	–	6
Deutsch	4	4	4	12	–	12
Englisch	5	4	4	13	13	–
Mathematik	3	3	4 ¹	10	–	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6	–	6
Mensch und Umwelt	2	–	–	2	–	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2	–	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6	–	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18	18	–
Übungsunternehmen	–	4 ²	4 ^{1, 2}	8	8	–
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	2	–
Informationsverarbeitung	2 ³	3	–	5	5	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	46	44 + 6

- 1 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

2232-2-K , 2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Grundsschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654)

Auf Grund des Art. 7, des Art. 7a, des Art. 30, des Art. 32, des Art. 32a, des Art. 36, des Art. 45, des Art. 49, des Art. 52, des Art. 54 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Grundsschulordnung

Die Grundsschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unterricht für Schülerinnen und Schüler
mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. ³In Deutschklassen erfolgt eine intensivierete Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. ⁴Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. ⁵Der Besuch einer Deutschklasse endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt andere Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“

2. Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang 1** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Unterricht für Schülerinnen und Schüler
mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. ³In Deutschklassen erfolgt eine intensivierete Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. ⁴Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. ⁵Der Besuch einer Deutschklasse en-

det in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“

2. In § 22 in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, 2 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Übergangsklasse“ durch das Wort „Deutschklasse“ ersetzt.
3. Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang 2** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 19. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler
Staatsminister

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 2)**Anlage 2**
(zu § 9)**Stundentafel für die Deutschklassen**

Fächer:	Jahrgangsstufen 1 bis 4
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Heimat- und Sachunterricht	3
Musik	1
Kunst	1
Werken und Gestalten	2
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4
Sport	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Fächer	31
Sprach- und Lernpraxis	5 - 8
Gesamtstundenzahl	36 - 39

Bestimmungen zur Stundentafel

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Faches Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Mathematik können Lerngruppen gebildet werden.
3. Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
4. „Sprach- und Lernpraxis“ umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.
5. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Anhang 2 (zu § 2 Nr. 3)**Anlage 2**
(zu § 9)**Stundentafel für die Deutschklassen**

	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
Pflichtfächer:		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Wirtschaft und Beruf	–	1
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde oder Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie	5	6
Kunst/Musik/Werken und Gestalten	4	–
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4	4
Sport	2+2 ¹	2+2 ¹
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	32+2¹	30+2¹
Wahlpflichtfächer:		
Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Mittelschule)	–	5/4/4
Sprach- und Lernpraxis	4 - 6	2-4
Gesamtstundenzahl	36 - 38+2¹	36 - 39+2¹

¹ Siehe Bestimmung Nr. 3**Bestimmungen zur Stundentafel**

- Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
- In den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde können Lerngruppen gebildet werden.
- Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
- Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
- „Sprach- und Lernpraxis“ umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.

Hinweis

Mit § 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 11

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „ , Schulsozialpädagogen“ eingefügt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 12 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2005,
2. § 12 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
3. § 12 Nr. 3 mit Wirkung vom 30. Dezember 2015,
4. die §§ 4, 9 und 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2018,
5. die §§ 3, 10, 11 und 12 Nr. 5 am 1. August 2018,
6. § 12 Nr. 4 am 1. September 2020.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

²Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. ³Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Englschalkinger Straße 12
81925 München
Fax : 0 89/21 86 – 21 80
E-Mail: Landeszentrale@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.blz.bayern.de>

unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter/auszuschließender Zeitraum des Besuchs in München und ggf. bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. ²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschränk-

kung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 10. August 2017 (KWMBL. S. 293, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagssnack

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,
Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 – 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

¹Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ²Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

³Aufgrund der hohen Nachfrage wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. ⁴Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁵Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. ⁷Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

⁸Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

¹Im Schuljahr 2018/19 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. ²Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für

angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen). ⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2017/18 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. ⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. ¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßige Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,
Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 – 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 0 89/21 80 – 13 45) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“ zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

²Die Bekanntmachung „Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag“ vom 10. August 2017 (KWMBL. S. 292, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. August 2018, Az. III.1-BS4646-4b.66 510

Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch *Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch* nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Ziele und Inhalte

¹Im Schulversuch *Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch* soll ein bilinguales Angebot entwickelt werden, das ein Lernen in zwei Sprachen unter Verwendung von Französisch als Arbeitssprache ermöglicht. ²Für geeignete Themen in verschiedenen Fächern werden entsprechende Unterrichtsmodule entwickelt.

³Der Schulversuch soll Erkenntnisse erbringen hinsichtlich des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Französisch und Deutsch sowie in den Bereichen Sprachbewusstheit und fachliche Kompetenzen.

⁴Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung an jeder Schule eine erfolgreiche Einführung eines bilingualen Unterrichts unterstützen muss. ⁵Als Arbeitsschwerpunkte im Schulversuch werden festgelegt:

- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtskonzepts für einen bilingualen Unterricht (Deutsch/Französisch) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Entwicklung und Erprobung profilbildender Maßnahmen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung zur Ausgestaltung eines Schulprofils *Bilinguale Grundschule Französisch*

2. Organisation

2.1 ¹Die Modellschulen bilden im Schuljahr 2018/2019 eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 als bilinguale Klasse und führen diese in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 im Zuge des Aufwuchses eines bilingualen Zuges bis Jahrgangsstufe 4 fort. ²An den Modellschulen besteht in jeder Jahrgangsstufe neben der bilingualen Klasse mindestens eine weitere Klasse mit einem nicht bilingualen Angebot.

2.2 ¹Der Unterricht in den Modellklassen erfolgt auf der Basis der geltenden Stundentafel für die Grundschule und des LehrplanPLUS Grundschule. ²In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann das Fach Englisch durch Französisch ersetzt werden. ³In diesem Fall wird den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft Englisch oder eines entsprechenden Profilangebots im Ganzttag ermöglicht. ⁴Wird der Englischunterricht gemäß Stundentafel beibehalten, sind zusätzlich zwei Pflichtwochenstunden Französisch einzurichten.

⁵Die bilinguale Klasse kann als Regel- oder als Ganztagsklasse gebildet werden.

2.3 ¹Die bilingualen Klassen sind Klassen im Sinne des Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. ²Das Staatliche Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulprengele die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat daher die Möglichkeit der Zuweisung. ³Neben der Voraussetzung eines freien Platzes in der bilingualen Klasse ist im konkreten Einzelfall das Einvernehmen zwischen dem Staatlichen Schulamt und den Sachaufwandsträgern der abgebenden und der aufnehmenden Schule erforderlich.

2.4 ¹Die den bilingualen Unterricht erteilenden Lehrkräfte besitzen eine der folgenden Qualifikationen:

- Studium des Lehramts an Grundschulen und Nachweis von Französischkenntnissen mindestens auf dem Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (z. B. durch eine DALF-Prüfung)
- Studium des Lehramts an Grundschulen, ergänzt um die fremdsprachliche Qualifikation nach § 113 LPO I
- Studium des Lehramts an Grundschulen mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch (außer-bayerischer Abschluss)
- Studium des Lehramts an Gymnasien oder Realschulen mit Fakultas Französisch inklusive Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen

²Die Lehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

2.5 Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Fortbildungs- und Vernetzungsetat.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2018/2019 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022.

4. Modellschulen

Folgende Schulen nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Reg. bez.
1	Grundschule München an der Weißenseestraße	Weißenseestraße 45, 81539 München	Obb
2	Christian-Maar-Grundschule Schwabach	Galgengartenstraße 3, 91126 Schwabach	Mfr
3	Grundschule Nürnberg Insel Schütt	Hintere Insel Schütt 5, 90403 Nürnberg	Mfr
4	Pestalozzi-Grundschule Erlangen	Pestalozzistraße 1, 91052 Erlangen	Mfr
5	Loschge-Grundschule Erlangen	Loschgestraße 10, 91054 Erlangen	Mfr
6	Elias-Holl-Grundschule Augsburg	Obere Jakobmauer 18, 86152 Augsburg	Schw

5. **Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation**

¹Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Thorsten Piske, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

²Die Modellschulen nehmen an der Evaluation teil.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
